

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Gemeinde Dohr vom 07.11.2013

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

Inhaltsübersicht:

§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten	3
IV. Ausheben und Schließen der Gräber	3
V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	3
VI. Lieferung und Einbau von Bodenplatten	4
VII. Benutzung der Leichenhalle	4

§ 1
Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 01.10.1987 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Dohr, 07.11.2013

(DS)

Alois Franzen
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|--|--------------|
| 1) Für die Überlassung von Reihen- oder Urnenreihengrabstätten an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 100,00 € |
| 2) Für die Überlassung von anonymen Urnengrabstätten an Berechtigte nach Nr. 1 | 1.000,00 € |
| 3) Für die Überlassung an Berechtigte nach Nr. 1 für | |
| a) eine Rasengrabstätte | 2.500,00 €*) |
| b) eine Rasurnengrabstätte | 1.000,00 €*) |

*) in diesen Beträgen ist die Gebühr für die spätere Räumung der Grabstätte enthalten.

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|--|----------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 | 100,00 € |
|--|----------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahl- /Urnwahlgrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 200,00 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte/Tiefgrabstätte | 400,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr | |
| aa) eine Einzelgrabstätte | 6,67 € |
| bb) eine Doppelgrabstätte/Tiefgrabstätte | 13,33 € |

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.

- c) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechtes nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchstabe a) erhoben.

IV. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber erfolgt durch einen gewerblichen Unternehmer, der im Benehmen mit der Ortsgemeinde von den Angehörigen beauftragt wird.

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VI. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-------------------------------|-----------------------|
| 1. Benutzung der Leichenhalle | 30,00 € |
| 2. Reinigung der Leichenhalle | 30,00 € ^{*)} |

^{*)}Die Gebühr entfällt, wenn innerhalb von zwei Tagen nach erfolgter Bestattung die Reinigung durch das Bestattungsunternehmen oder die Angehörigen selbst vorgenommen wird.